



Konsolidierungsbericht des Saarlandes für das Jahr 2017

April 2018

Inhaltsverzeichnis:

I. Einleitung	3
II. Berechnungsschema für den strukturellen Finanzierungssaldo	3
III. Berechnung des strukturellen Finanzierungssaldos	4
IV. Sondereffekte / Ausnahmesituation	8
V. Ausgliederungen und Eingliederungen im Jahr 2017	8
VI. Feststellung zur Einhaltung der Obergrenze nach § 5 Abs. 7 VV	8

I. Einleitung

Das Saarland erhält nach dem Konsolidierungshilfengesetz auf der Grundlage von Art. 143 d GG für den Zeitraum 2011 bis 2019 konditionierte Konsolidierungshilfen in Höhe von 260 Mio. € jährlich. Diese Hilfen sollen das Land in Verbindung mit eigenen Konsolidierungsmaßnahmen bis 2020 in die Lage versetzen, die in Art. 109 Abs. 3 GG verankerte Schuldenbremse einhalten zu können. In einer zwischen dem Bund und dem Saarland unterzeichneten Verwaltungsvereinbarung zum Gesetz zur Gewährung von Konsolidierungshilfen ist unter anderem festgehalten, dass das Land dem Sekretariat des Stabilitätsrates bis zum 30. April des Folgejahres einen Konsolidierungsbericht übermittelt, in dem die Einhaltung der Konsolidierungsverpflichtungen zu dokumentieren ist. Auf dieser Grundlage prüft der Stabilitätsrat nach § 2 Abs. 2 KonsHilfG, ob das Land seine Verpflichtungen für das abgelaufene Jahr eingehalten hat. Die Konsolidierungsverpflichtungen sind durch die in § 4 der Verwaltungsvereinbarung enthaltenen jährlichen Obergrenzen für das strukturelle Defizit des Landes konkretisiert. Ausgehend vom Ausgangswert des Jahres 2010 in Höhe von 1.247,5 Mio. € ist das Defizit in linearen Schritten bis 2020 auf Null zurückzuführen. Der siebte hiermit vorgelegte Bericht bezieht sich auf das Jahr 2017. Die vom Saarland zu beachtende Obergrenze des Defizits für das Jahr 2017 beträgt 374,3 Mio. €.

Defizitobergrenzen:

2010	1.247,5	Mio. €
2011	1.122,8	Mio. €
2012	998,0	Mio. €
2013	873,3	Mio. €
2014	748,5	Mio. €
2015	623,8	Mio. €
2016	499,0	Mio. €
2017	374,3	Mio. €
2018	249,5	Mio. €
2019	124,8	Mio. €
2020	0,0	Mio. €

II. Berechnungsschema für den strukturellen Finanzierungssaldo

Die Definition des strukturellen Defizits ergibt sich aus den §§ 1 und 2 der Verwaltungsvereinbarung. Ausgangspunkt der Berechnungen ist danach der Finanzierungssaldo des Landeshaushalts als Differenz zwischen bereinigten Einnahmen und bereinigten Ausgaben. Bereinigte Einnahmen und Ausgaben ergeben sich aus den Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben nach Abzug der Kreditaufnahmen und -tilgungen sowie der Rücklagenzuführungen bzw. -entnahmen. Der so ermittelte Finanzierungssaldo wird anschließend um den Saldo der finanziellen Transaktionen bereinigt. Als finanzielle Transaktionen gelten auf der Einnahmenseite Veräußerungen von Beteiligungen, die Schuldenaufnahme beim öffentlichen Bereich sowie Darlehensrückflüsse. Auf der Ausgabenseite handelt es sich um den Erwerb von Beteiligungen, Tilgungen an den öffentlichen Bereich und die Darlehensvergabe.

Um einen möglichst periodengerechten Finanzierungssaldo zu ermitteln, erfolgt zusätzlich eine Bereinigung um die systembedingt zeitlich nachlaufende Abrechnung des Länderfinanzausgleichs, die sich auf Umsatzsteuer, die Einnahmen aus dem Länderfinanzausgleich sowie die allgemeinen

Bundesergänzungszuweisungen auswirkt. Nicht zu den strukturellen Einnahmen zählen die erhaltenen Konsolidierungshilfen; das Finanzierungsdefizit ist daher um diesen Betrag zu erhöhen.

Den Vorgaben zum Defizitabbau unterliegt nicht nur der Kernhaushalt, sondern es sind auch alle Extrahaushalte des Landes mit eigener Kreditermächtigung, die statistisch dem Sektor Staat zugeordnet werden, zu erfassen. Für das Saarland ist das im Jahr 2017 nur das Sondervermögen „Zukunftsinitiative II“. Das Sondervermögen „Konjunkturfonds Saar“ wurde bereits durch Artikel 2 des Haushaltsbegleitgesetzes 2013 vom 12. Dezember 2012 (Amtsbl. I S. 520) zum 1.1.2013 aufgelöst. Dem Landesbetrieb „Amt für Bau und Liegenschaften“ wird seit dem Haushaltsjahr 2013 keine eigene Kreditermächtigung mehr eingeräumt, das Sondervermögen „Fonds Kommunen 21“ wurde im Haushaltsjahr 2016 planmäßig abfinanziert, so dass nur noch ein Sondervermögen mit eigener Kreditermächtigung besteht.

Die Summe aus den Defiziten des Kernhaushalts und des zu berücksichtigenden Extrahaushaltes wird abschließend um unmittelbar konjunkturell bedingte Effekte bereinigt. Konjunkturbedingte Mindereinnahmen erhöhen das zulässige Defizit, Mehreinnahmen verringern es.

III. Berechnung des strukturellen Finanzierungssaldos

a. Datengrundlage

Den Berechnungen des strukturellen Defizits wird die vierteljährliche Kassenstatistik des Statistischen Bundesamtes (Fachserie 14, Reihe 2) einschließlich der Auslaufperiode zugrunde gelegt. Die Basisdaten hat das Land dem Statistischen Bundesamt gemäß § 5 Abs. 3 und 5 der Verwaltungsvereinbarung vollständig und in verwertbarer Qualität übermittelt.

b. Finanzierungssaldo im Kernhaushalt

Tabelle 1 Bereinigte Einnahmen

	<u>in Mio. €</u>
Gesamteinnahmen	4.277,6
abzügl. Nettokreditaufnahme	././ 10,1
abzügl. haushaltstechnische Verrechnungen	././ 0,6
abzügl. Entnahmen aus Rücklagen	././ 2,1
bereinigte Einnahmen	<u>4.264,8</u>

Tabelle 2: Bereinigte Ausgaben

	<u>in Mio. €</u>
Gesamtausgaben	4.277,9
abzügl. Zuführungen zu Rücklagen	./.
abzügl. haushaltstechnische Verrechnungen	./.
	<u>0,2</u>
bereinigte Ausgaben	<u><u>4.276,5</u></u>

Tabelle 3: Finanzierungssaldo Kernhaushalt

	<u>in Mio. €</u>
bereinigte Einnahmen	4.264,8
abzügl. bereinigte Ausgaben	./.
zzügl. Saldo haushaltstechnische Verrechnungen	+
	<u>0,4</u>
Finanzierungssaldo	<u><u>-11,3</u></u>

Tabelle 4: Finanzierungssalden der Einrichtungen mit eigener Kreditermächtigung

	<u>in Mio. €</u>
Zukunftsinitiative II	+ <u>-8,5</u>
Extrahaushalte	<u><u>-8,5</u></u>

Finanzielle Transaktionen

Tabelle 5: Saldo finanzieller Transaktionen Kernhaushalt

	<u>in Mio. €</u>
Erwerb von Beteiligungen	54,6
zzgl. Tilgungen an den öffentlichen Bereich	+ 3,2
zzgl. Darlehensvergabe	+ 8,3
Ausgaben	<u>./. 66,1</u>
Veräußerung von Beteiligungen	3,5
zzgl. Schuldenaufnahme beim öffentlichen Bereich	+ 0,0
zzgl. Darlehensrückflüsse	+ 3,3
Einnahmen	<u>+ 6,8</u>
Saldo finanzielle Transaktionen (Einnahmen abzügl. Ausgaben)	<u><u>-59,3</u></u>

Im Jahr 2017 gab es im Sondervermögen „Zukunftsinitiative II“ keine Einnahmen oder Ausgaben, die den finanziellen Transaktionen zugerechnet werden.

Periodengerechte Abgrenzung des Finanzausgleichs

Tabelle 6: Periodengerechte Abgrenzung von Umsatzsteuer, Länderfinanzausgleich und allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen

	<u>in Mio. €</u>
kassenmäßige Einnahmen:	
Umsatzsteuer einschl. Einfuhrumsatzsteuer	1.553,4
Länderfinanzausgleich	+ 202,7
allgemeine Bundesergänzungszuweisungen	+ <u>95,0</u>
Finanzausgleich Kasse	<u>1.851,1</u>
vorläufige Jahresrechnung:	
Umsatzsteuer	1.568,7
Länderfinanzausgleich	+ 198,3
allgemeine Bundesergänzungszuweisungen	+ <u>90,9</u>
Finanzausgleich Abrechnung	<u>1.858,0</u>
Saldo Abgrenzung (Abrechnung abzügl. Kasse)	<u><u>6,8</u></u>

c. Konjunkturbereinigung

Bei dem in der Anlage zur Verwaltungsvereinbarung beschriebenen Verfahren zur Ermittlung der unmittelbaren konjunkturellen Effekte wird davon ausgegangen, dass in den Landeshaushalten nur die Steuereinnahmen durch konjunkturelle Schwankungen beeinflusst werden. Ausgangspunkt der Berechnung ist die vom BMWi zum Schätzzeitpunkt der Steuereinnahmen erwartete gesamtwirtschaftliche Produktionslücke, die auf die föderalen Ebenen und dann auf die einzelnen Länder heruntergebrochen wird. Der Anteil des einzelnen Landes entspricht seinem Anteil an den Steuereinnahmen der Ländergesamtheit. Steuerrechtsänderungen und Abweichungen von den zum Schätzzeitpunkt geschätzten Steuereinnahmen gehen in die Berechnung der Konjunkturkomponente ein.

Tabelle 7: Konjunkturkomponente

		<u>in Mio. €</u>
	Tatsächliche Steuereinnahmen nach periodengerechter Abrechnung des Finanzausgleichs	3.334,2
abzügl.	geschätzte Steuereinnahmen zum Schätzzeitpunkt Mai 2016	./.
		3.168,0
zuzügl.	ex ante - Konjunkturkomponente	+ -7,8
abzügl.	Steuerrechtsänderungskomponente	./.
		<u>15,6</u>
	ex post - Konjunkturkomponente	<u><u>142,9</u></u>

d. Ergebnis

Zusammengefasst führen die vorstehenden Berechnungsschritte zu folgendem strukturellen Finanzierungssaldo für das Rechnungsjahr 2017:

Tabelle 8: Strukturelles Defizit 2017 insgesamt

		<u>in Mio. €</u>
	Finanzierungssaldo Kernhaushalt	-11,3
zzgl.	Finanzierungssalden Einrichtungen mit eig. Kreditermächtigung	+ -8,5
abzügl.	Wert finanzielle Transaktionen	./.
		-59,3
zuzügl.	Saldo Abrechnung Umsatzsteuer und Länderfinanzausgleich	+ 6,8
abzügl.	Konsolidierungshilfe	./.
abzügl.	Konjunkturkomponente	./.
		<u>260,0</u>
		<u>142,9</u>
	struktureller Finanzierungssaldo	<u><u>-356,6</u></u>

IV. Sondereffekte / Ausnahmesituation

Die hohen Steuereinnahmen sind, soweit sie nicht auf Steuerrechtsänderungen entfallen, nicht strukturell und werden damit nicht auf den Defizitabbau angerechnet. Sie führen aber über den kommunalen Finanzausgleich zu Belastungen des Landes in der Zukunft (Spitzabrechnung), für die aber bereits Vorsorge getroffen wurde.

V. Ausgliederungen und Eingliederungen im Jahr 2017

Für das Haushaltsjahr 2017 wurden keine Extrahaushalte mit eigener Kreditermächtigung neu eingerichtet. Das Sondervermögen „Fonds Kommunen 21“ ist planmäßig in 2016 abfinanziert worden, so dass hierfür ab dem Jahr 2017 die Berichtspflicht entfällt.

VI. Feststellung zur Einhaltung der Obergrenze nach § 5 Abs. 7 VV

Die für das Haushaltsjahr 2017 für das Saarland maßgebliche Obergrenze des strukturellen Defizits beträgt 374,3 Mio. €. Ausweislich der vom Sekretariat des Stabilitätsrates übermittelten und vorstehend unter III. im Einzelnen dargelegten Berechnung beträgt das strukturelle Defizit des Saarlandes in 2017 356,6 Mio. €. Die für das Jahr 2017 geltende Defizitobergrenze wurde somit um 17,7 Mio. € unterschritten. Das Saarland hat seine Konsolidierungsverpflichtungen für das Jahr 2017 erfüllt.

Tabelle 9: Strukturelles Defizit 2017

Strukturelles Defizit 2017	
Obergrenze	Ist
374,3 Mio. €	356,6 Mio. €